

## VII. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
56/77	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/56/586) .....	159	12. Dezember 2001	507
56/78	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/56/587 und Corr.1) .....	160	12. Dezember 2001	509
56/79	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung (A/56/588 und Corr.1) .....	161	12. Dezember 2001	510
56/80	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen (A/56/588 und Corr.1) .....	161	12. Dezember 2001	511
56/81	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (A/56/588 und Corr. 1) .....	161	12. Dezember 2001	515
56/82	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung (A/56/589 und Corr.1) .....	162	12. Dezember 2001	529
56/83	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (A/56/589 und Corr.1) .....	162	12. Dezember 2001	530
56/84	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/56/590 und Corr.1) .....	163	12. Dezember 2001	537
56/85	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/56/591) .....	164	12. Dezember 2001	538
56/86	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/56/592) .....	165	12. Dezember 2001	540
56/87	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/56/592) .....	165	12. Dezember 2001	542
56/88	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/56/593) .....	166	12. Dezember 2001	545
56/89	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/56/594 und Corr.1) .....	167	12. Dezember 2001	548
56/90	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (A/56/596) .....	170	12. Dezember 2001	549
56/91	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation (A/56/597 und Corr.1) .....	172	12. Dezember 2001	549
56/92	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (A/56/598 und Corr.1) .....	173	12. Dezember 2001	549
56/93	Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (A/56/599) .....	174	12. Dezember 2001	550

## RESOLUTION 56/77

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/586, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**56/77. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>2</sup> sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des Berichts wiedergegeben sind,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollen, dem Programm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas vorgelegt.

<sup>2</sup> A/56/484.

der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2002 und 2003 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2002 und im Jahr 2003, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2002 und im Jahr 2003 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2002 und 2003 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 12 bis 14 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 2000 und 2001 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der sechsunddreißigsten<sup>3</sup> und siebenunddreißigsten Ta-

gung<sup>4</sup> des Völkerrechtsseminars, die 2000 beziehungsweise 2001 in Genf stattfand, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Programms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen,

<sup>3</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/55/10)*, Kap. IX, Abschnitt E.

<sup>4</sup> Ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Kap. IX, Abschnitt E.

damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2002 und 2003 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/78

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/587 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>5</sup>.

#### 56/78. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/150 vom 12. Dezember 2000, in der beschlossen wurde, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>6</sup> sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse<sup>7</sup> ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

1. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 4. bis 15. Februar 2002 tagen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die von den Staaten gemäß Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 vorgelegten Anmerkungen sowie ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Versammlungsresolutionen 53/98 vom 8. Dezember 1998 und 54/101 vom 9. Dezember 1999 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>7</sup> zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/79

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

<sup>7</sup> Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum.

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.